

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Daten (einfache Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Personen, die für die am 26.05.2019 stattfindenden Europa-, Kreistags-, Stadtrats-, Ortsrats- und Oberbürgermeisterwahlen wahlberechtigt sind und von ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an den Geschäftsbereich Bürgerservice und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Bürgerservice-Center, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert.

Mittelstadt St. Ingbert, den 21.01.2019

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Hoffmann

---